



Partei für Rationale Politik, Allgemeine
Menschenrechte und Teilhabe

Protokoll

Urabstimmung vom 29. August 2025 (25.3)

Präsidentin der Parteiversammlung 29. August 2025

Auszählung

Datum: 29. August 2025
Auszählung durch: Moira Brülisauer, Präsidentin der Parteiversammlung

Stimmzettel

Eingegangene Stimmzettel:	3
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmzettel:	3

Abstimmungsvorlage 1 *Protokoll genehmigen #359*

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,
gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. c OS,
genehmigt
das Protokoll von Urabstimmung 25.2

Begründung

Muss gemacht werden.

Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Genehmigung des Protokolls der Urabstimmung 25.2 zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 2 Parolenfassung Eigenmietwert #360**Antragstellende**

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,
gestützt auf Art. 3 Abs. 3 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,
beschliesst
die Nein-Parole zum Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften.

Begründung

Die Abschaffung des Eigenmietwerts läuft der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwider.

Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Nein-Parole zur Abschaffung des Eigenmietwerts zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 3 Parolenfassung Service-citoyen-Initiative #361

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,
beschliesst
die Nein-Parole zur Volksinitiative «Für eine engagierte Schweiz (Service-Citoyen-Initiative)».

Begründung

Nichts ist illiberaler als Frondienst.

Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Nein-Parole zur Service-citoyen-Initiative zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 4 Parolenfassung Individualbesteuerung #362

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,

gestützt auf Art. 3 Abs. 3 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,

beschliesst

die Nein-Parole zum Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)».

Begründung

Die Individualbesteuerung befördert die Gleichstellung der Geschlechter.

Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Ja-Parole zur Individualbesteuerung zu?

Ja: 3

Nein: 0

Enthaltung: 0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 5 Änderung der Ordnung über Rechte an Inhalten #363**Antragstellende**

1. Molossidea
2. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. f OS,

beschliesst

die folgende Änderung der Ordnung über Rechte an Inhalten:

Geltendes Recht**Antragstext**

Art. 2 Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

¹⁻² ...

³ Die gemäss Absatz 1 oder 2 gewährt Lizenz bleibt unabhängig von einem Parteiaustritt und einer Änderung der politischen Ansichten der Lizenzgeberin bestehen und unwiderrufbar.

⁴⁻⁷ ...

Art. 4 Persönlichkeitsrechte und Recht am eigenen Bild

¹ Mitglieder, welche der Partei oder im Zusammenhang mit politischer Tätigkeit den Medien oder der Öffentlichkeit Fotos, Tonaufnahmen oder Videos von sich selbst zur Verfügung stellen, oder bei der Erstellung solcher Aufnahmen durch die Partei, andere Mitglieder oder eine von der Partei beauftragte Person mitwirken oder dazu anderweitig ihr Einverständnis kundgeben, gewähren der Partei das Recht, diese Werke während zehn Jahren ab Erstellung für Propaganda und Werbung, insbesondere auf Plakaten, Flugblättern und anderen Drucksachen sowie im Internet zu nutzen.

Art. 2 Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

³ Die gemäss Absatz 1 oder 2 gewährt Lizenz bleibt unabhängig von *Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit, Ende der Mitgliedschaft* und einer Änderung der politischen Ansichten der Lizenzgeberin bestehen und unwiderrufbar.

Art. 4 Persönlichkeitsrechte und Recht am eigenen Bild

¹ Mitglieder, welche der Partei oder im Zusammenhang mit politischer Tätigkeit den Medien oder der Öffentlichkeit Fotos, Tonaufnahmen oder Videos von sich selbst zur Verfügung stellen, oder bei der Erstellung solcher Aufnahmen durch die Partei, andere Mitglieder oder eine von der Partei beauftragte Person mitwirken oder dazu anderweitig ihr Einverständnis kundgeben, gewähren der Partei das Recht, diese Werke während *zehn Jahren ab Erstellung aber maximal ein Jahr nach Ende der Mitgliedschaft* für Propaganda und Werbung, insbesondere auf Plakaten, Flugblättern und anderen Drucksachen sowie im Internet zu nutzen.

^{1bis} Die Verwendung gemäss Absatz 1 ist zeitlich unbegrenzt und unabhängig vom Ende der Mitgliedschaft zulässig,

- a. wo betroffene Person nur als Beiwerk in Erscheinung tritt;
- b. für Aufzeichnungen von Äusserungen in öffentlichen Sitzungen und Versammlungen staatlicher Organe und internationaler Organisationen;

- c. für Aufzeichnungen von Reden vor Demonstrationen oder diplomatischen Konferenzen;
- d. für Aufzeichnungen von Medienkonferenzen;
- e. für Aufzeichnungen von Reden, Ansprachen oder Interviews, welche im Fernsehen oder Radio übertragen wurden.

^{1ter} Die Frist gemäss Absatz 1 beträgt unabhängig vom Ende der Mitgliedschaft mindestens zehn Jahre,

- a. für die Weiterverwendung von während der Mitgliedschaft produzierten Drucksachen, in welchen die betroffene Person nicht als einzige oder hervorgehobenste Person in Erscheinung tritt;
- b. für die unveränderte Weiterverwendung von während der Mitgliedschaft produzierten visuellen, akustischen oder audiovisuellen Gesamtwerken, in welchem die betroffene Person nicht als einzige oder hervorgehobenste Person in Erscheinung tritt;

^{1quater} Die Frist gemäss Absatz 1 erweitert sich innerhalb der Zehnjahresfrist auf mindestens drei Jahre nach Ende der Mitgliedschaft,

- a. für die Weiterverwendung aller während der Mitgliedschaft produzierter Drucksachen;
- b. für die unveränderte Weiterverwendung aller während der Mitgliedschaft produzierter visuellen, akustischer oder audiovisueller Gesamtwerke;

² Die Partei ist ausserdem berechtigt, Aufnahmen gemäss Absatz 1 von Personen, welche ein Parteiamt oder ein vom Volk, von einem Parlament oder einer Regierung gewähltes öffentliches Amt bekleiden, bekleidet haben, dafür kandidieren oder kandidiert haben, zeitlich unbegrenzt in einem öffentlichen zugänglichen Archiv, auch im Internet, vorzuhalten.

³ Die gemäss Absatz 1 oder 2 gewährten Rechten bleiben unabhängig von einem Parteiaustritt und einer Änderung der politischen Ansichten der betroffenen Person bestehen und unwiderrufbar.

⁴ Falls die betroffene Person gegen die Verwendung der sie betreffenden Aufnahmen gemäss Absatz 1 und 2 dennoch Unterlassung oder Entschädigung aus Persönlichkeitsrechten gegenüber der Partei geltend macht und die Partei die Verwendung freiwillig einstellt oder dazu verurteilt wird, so hat die betroffene Person die Partei für den daraus entstehenden Aufwand, namentlich den Aufwand für die Neuerstellung von vergleichbaren Aufnahmen, Kopien und deren Verbreitung vollumfänglich zu entschädigen.

³ Die gemäss Absätzen 1 bis 2 gewährten Rechten bleiben, wo nicht besonders geregelt, unabhängig von Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit, Ende der Mitgliedschaft oder einer Änderung der politischen Ansichten der betroffenen Person bestehen und unwiderrufbar.

⁴ Falls die betroffene Person gegen die Verwendung der sie betreffenden Aufnahmen gemäss *Absätzen 1 bis 3* dennoch Unterlassung oder Entschädigung aus Persönlichkeitsrechten gegenüber der Partei geltend macht und die Partei die Verwendung freiwillig einstellt oder dazu verurteilt wird, so hat die betroffene Person die Partei für den daraus entstehenden Aufwand, namentlich den Aufwand für die Neuerstellung von vergleichbaren Aufnahmen, Kopien und deren Verbreitung vollumfänglich zu entschädigen.

Art. 6 Entscheidung

¹ Mitglieder machen Ansprüche gegen die Partei und andere Mitglieder aus Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, verwandten Schutzrechten, Patentrechten und Persönlichkeitsverletzung durch Inhalte zunächst vor der innerparteilichen Judikative geltend.

² Ehemalige Mitglieder können Ansprüche aus Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, verwandten Schutzrechten, Patentrechten und Persönlichkeitsverletzung vor der obersten innerparteilichen Judikativinstanz als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung geltend machen. Für die Besetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren kommen die parteiinternen Normen sinngemäss zur Anwendung.

Begründung

Die Regelung des Persönlichkeitsschutzes bezüglich Bilder und Stimmen sollte zurückhaltender und differenzierter werden.

Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Änderung der Ordnung über Rechte an Inhalten zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 6 *Parolenfassung Wahlrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen ZG #364*

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,
gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 14 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,
beschliesst

die Ja-Parole zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Kantonales Wahlrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen in Zug.

Begründung

Menschen mit Behinderungen dürfen auch bezüglich ihrer demokratischen Rechte nicht länger diskriminiert werden.

Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Ja-Parole zum Wahlrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen im Kanton Zug zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 7 Parolenfassung Einstiegsgehälter und Kündigungsfristen der Lehrpersonen SZ #365

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,
gestützt auf Art. 3 Abs. 4 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,
beschliesst

die Ja-Parole zur Teilrevision Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule.

Begründung

Die Gehälter der Lehrpersonen im Kanton Schwyz sind offensichtlich ungenügend. Diese Vorlage schafft wenigstens teilweise Abhilfe.

Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Ja-Parole zur Anpassung der Einstiegsgehälter und Kündigungsfristen der Lehrpersonen im Kanton Schwyz zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 8 *Parolenfassung Volksinitiative zum Schutz des Mormont VD #366*

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,

gestützt auf Art. 3 Abs. 6 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,

beschliesst

die Ja-Parole zur «Volksinitiative zur Erhaltung des Naturerbes und der Ressourcen, bekannt als «Initiative Sauvons le Mormont» (Initiative zur Rettung des Mormont)».

sowie

die Ja-Parole zum Gegenvorschlag «Kreislaufwirtschaft»

und

bei der Stichfrage die Initiative zu bevorzugen.

Begründung

Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag tragen wichtige Punkte zum Umweltschutz bei.

Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Ja-Parole zur Volksinitiative zum Schutz des Mormont im Kanton Waadt zu?

Ja: 3
Nein: 0
Enthaltung: 0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Frage 2

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Ja-Parole zur Gegenvorschlag «Kreislaufwirtschaft» im Kanton Waadt zu?

Ja: 3
Nein: 0
Enthaltung: 0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Frage 3

Vorzug der Initiative zum Schutz des Mormont in der Stichfrage im Kanton Waadt

Ja: 3
Nein: 0
Enthaltung: 0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 9 Parolenfassung Präzisierung des Quorums bei Wahlen VD #367

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,
gestützt auf Art. 3 Abs. 14 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,
beschliesst

die Ja-Parole zur Änderung von Artikel 93 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Waadt zur Präzisierung des Anwendungsbereichs des Quorums im Rahmen von Gemeinde- und Kantonswahlen

Begründung

Die Änderung bildet den Willen der Wählenden differenzierter ab und reduziert die Benachteiligung kleinerer Parteien.

Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Ja-Parole zur Präzisierung des Quorums bei Wahlen im Kanton Waadt zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Abstimmungsvorlage 10 *Parolenfassung Erleichterung des Ausländerwahlrechts VD #368*

Antragstellende

1. Stefan Thöni

Antragstext

Die Parteiversammlung,
gestützt auf Art. 3 Abs. 3 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,
beschliesst

die Ja-Parole zur Änderung von Artikel 142 der Verfassung des Kantons Waadt zur Erleichterung des Zugangs zu kommunalen politischen Rechten für Ausländerinnen und Ausländer

Begründung

Möglichst alle Menschen sollten die Sie betreffende Politik mitgestalten können.

Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Ja-Parole zur Erleichterung des Ausländerwahlrechts im Kanton Waadt zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss: Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

Unterschrift:

Moira Brülisauer